

Per Mail an franz.fuerst@sk.so.ch
Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 27. Juli 2026

Vernehmlassung

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung Stimmrecht im Kanton SO bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonalen Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons SO (KV), des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) und weiterer Erlasse.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vorlage betreffend die Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung des Stimmrechts im Kanton Solothurn bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonalen Gerichte Stellung zu nehmen.

Die FDP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Kantonsverfassung, des Gesetzes über die Gerichtsorganisation sowie der weiteren betroffenen Erlasse.

Grundsätzliche Würdigung

Ausgangspunkt der Vorlage bildet die Schwierigkeit, genügend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für Ersatzrichterämter an den kantonalen Gerichten zu gewinnen. Die Erfahrungen der Justiz-kommission zeigen, dass sich die bestehenden Anforderungen – konkret die Kombination aus Wohn-sitz- bzw. Stimmrechtsvoraussetzung, besonderen Wahlvoraussetzungen und das Verbot der Neben-beschäftigung – zunehmend als Rekrutierungshindernis erweisen.

Aus liberaler Sicht ist es zentral, dass öffentliche Aufgaben durch die fachlich am besten geeigneten Personen wahrgenommen werden können. Dies gilt in besonderem Masse für die Rechtsprechung. Die Qualität der Gerichte, ihre Funktionsfähigkeit sowie die zeitgerechte Erledigung der Verfahren liegen im Interesse des Rechtsstaates und der Bevölkerung.

Die FDP anerkennt deshalb den Handlungsbedarf und begrüsst, dass der Regierungsrat eine pragmatische und dennoch differenzierte Lösung vorlegt.

Staatlichkeitsprinzip als wichtiger verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

Die FDP teilt die Einschätzung des Regierungsrates, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung des kantonalen Stimmrechts nicht als blosse Formalität verstanden werden darf. Sie ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Staatlichkeitsprinzips und verdeutlicht, dass die staatlichen Gewalten grundsätzlich durch Personen ausgeübt werden sollen, die dem betreffenden Gemeinwesen politisch angehören und in diesem stimmberechtigt sind.

Gerade für Mitglieder der Legislative, der Exekutive und der Judikative besitzt dieser Grundsatz eine erhebliche staatspolitische Bedeutung. Er stärkt die demokratische Legitimation staatlichen Handelns und trägt zur institutionellen Verankerung der Behörden im Kanton bei.

Vor diesem Hintergrund lehnt auch die FDP eine vollständige Aufhebung der Wählbarkeitsvoraussetzung «Stimmrecht» für Richterinnen und Richter ab. Eine generelle Öffnung würde den verfassungsrechtlichen Grundsatz unnötig relativieren und könnte den Eindruck erwecken, die politische Zugehörigkeit zum Kanton sei für die Ausübung richterlicher Funktionen grundsätzlich bedeutungslos.

Die vorgeschlagene Lösung als verhältnismässiger Mittelweg

Gerade weil das Staatlichkeitsprinzip ein gewichtiges Anliegen darstellt, überzeugt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung.

Die Vorlage hält am verfassungsmässigen Grundsatz fest, wonach Mitglieder kantonalen Gerichte grundsätzlich über das Stimmrecht im Kanton Solothurn verfügen müssen. Gleichzeitig schafft sie die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsgerichts zu bewilligen.

Damit wird weder eine generelle Öffnung vorgenommen noch die bestehende Ordnung grundlegend in Frage gestellt. Vielmehr wird dort eine begrenzte Flexibilisierung ermöglicht, wo der praktische Bedarf am grössten ist und wo die Rekrutierungsprobleme besonders ausgeprägt sind.

Die FDP erachtet diesen Ansatz als verhältnismässig. Die Vorlage wahrt den verfassungsrechtlichen Grundsatz, schafft aber gleichzeitig den notwendigen Handlungsspielraum, um qualifizierte Fachpersonen auch ausserhalb der Kantons Grenzen berücksichtigen zu können.

Ebenfalls als richtig erachtet wird, dass die Ausnahmewilligung nicht automatisch, sondern ausschliesslich im Einzelfall durch den Kantonsrat erteilt werden kann. Dadurch bleibt die politische Verantwortung klar bei der Wahlbehörde. Der Kantonsrat kann die konkreten Umstände jedes Einzelfalls würdigen und entscheiden, ob eine Ausnahme sachlich gerechtfertigt erscheint.

Fazit

Zusammenfassend unterstützt die FDP die Liberalen Kanton Solothurn die vorgeschlagene Revision.

Zwar ist die Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung mit Blick auf das Staatlichkeitsprinzip nicht unproblematisch und verdient eine sorgfältige Abwägung. Der Regierungsrat hat jedoch eine zurückhaltende und ausgewogene Lösung erarbeitet, welche den verfassungsrechtlichen Grundsatz weiterhin respektiert und lediglich eng begrenzte Ausnahmen zulässt.

Die Vorlage stellt damit einen sachgerechten und verhältnismässigen Ausgleich zwischen staatspolitischen Überlegungen und den praktischen Bedürfnissen einer funktionierenden und leistungsfähigen Rechtspflege dar.

Wir danken Ihnen höflich für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Sig. Sabrina Weisskopf
Parteipräsidentin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Sig. Daniel Cartier
Fraktionssekretär
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn